

Übernahme der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kulturgutes in deutsches Recht

Hier: Stellungnahme für die Anhörung des Bundestagskulturausschusses am 27.9.2006

Zu der auf den 27. September 2006 angesetzten Expertenanhörung des Kulturausschusses des Deutschen Bundestages gibt die DNG die folgende Stellungnahme ab:

Die DNG vertritt die deutschen Münzvereine. Ihnen gehören Menschen an, die an Münzen nicht in erster Linie als Handelsware, sondern als Kulturgut interessiert sind. Das sind vor allem Sammler, aber auch wissenschaftliche Numismatiker, Museen sowie Münzhändler, die ihr wissenschaftliches Interesse an Münzen oft durch Veröffentlichungen erweisen. Hauptinhalt unserer Tätigkeit ist die Herausgabe einer Zeitschrift, des "Numismatischen Nachrichtenblattes", das auf wissenschaftlichem Niveau in publikumsfreundlicher Aufbereitung aktuelle Informationen, auch über neue Forschungen bietet (siehe Anlage: Juniheft 2006 mit unserer ersten Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Kulturgüterrückgabegesetzes).

Unser Verband spricht sich dafür aus, Münzen als massenhaft vervielfältigte, für die Nutzung durch die Bevölkerung produzierte und verbreitete Gebrauchsgegenstände grundsätzlich auszunehmen, und zwar durch einen Ratifizierungsvorbehalt nach dem Muster von Dänemark. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen dürfen sie als nationales Kulturgut reklamiert werden können, z.B. wenn sie aus geschützten oder schützenswerten archäologischen Stätten und aus Schatzfunden nationaler Bedeutung stammen.

In der Präambel der UNESCO-Konvention vom 14.11.1970 wird ausdrücklich betont, "dass der Austausch von Kulturgut unter den Nationen zu wissenschaftlichen, kulturellen und erzieherischen Zwecken das Wissen über die menschliche Zivilisation vertieft, das kulturelle Leben aller Völker bereichert und die gegenseitige Achtung und Wertschätzung unter den Nationen fördert". Münzen als mobile, massenhaft produzierte und daher auch leicht erschwingliche Kulturgüter (die Mehrzahl der antiken Münzen kostet deutlich weniger als 100 Euro !) sind wie kaum ein anderes Kulturgut dafür geeignet.

Wir bedauern sehr, daß die Numismatik mit ihrer spezifischen Problematik bei der Anhörung am 27.9.06 unberücksichtigt bleibt. Die Auswahl der eingeladenen Experten ist sogar beklagenswert einseitig. Die Vertreter des Kunsthandels verstehen von den Besonderheiten des Münzhandels wenig, die berufenen Archäologen stammen nicht aus der praktischen Bodendenkmalpflege.

Die Summe der vorgetragenen Expertenmeinungen wird für die Entscheidungsfindung nicht hinreichend sein. Daher wenden wir uns noch einmal an die Abgeordneten vor allem der Mehrheitsfraktionen des Kulturausschusses des Deutschen Bundestages und fordern sie auf, praxisnahe Regelungen zu treffen. Insgesamt halten wir den Regierungsentwurf für akzeptabel, wenn eine Reihe höchst problematischer Regelungen verändert bzw. präzisiert werden.

Unsere Stellungnahme zu den Fragen an die eingeladenen Experten:

1. Frage: Welche Vor- bzw. Nachteile sehen Sie in der multilateralen Gültigkeit des Ausführungsgesetzes im Unterschied zu bilateralen Vereinbarungen (Staatsverträge), mit denen beispielsweise die Schweiz, die USA und Großbritannien das schützenswerte Kulturgut einzelner Partnerstaaten im Rahmen des Art. 1 des UNESCO-Abkommens 1970 durch Einfuhrbeschränkungen bewahren?

Die grundsätzliche Problematik der UNESCO-Konvention liegt in dem von Nation zu Nation unterschiedlichen Kulturgut-Begriff. Die Kulturgüterdefinition des deutschen Übernahmegesetzes muß dem traditionellen Umgang unserer Gesellschaft mit Kulturgütern angemessen sein! Traditionell sind mobile Kulturgüter nur ausnahmsweise in öffentlichem bzw. staatlichen Besitz (nicht nur Münzen, auch Möbel, Gemälde, Graphik, Bücher usw.). Kulturgüter sind für Einzelpersonen gemacht, nur ausnahmsweise für den Staat und seine Institutionen. In despotischen Staaten in aller Welt ist das anders – und daher hat die bisherige Weigerung, die UNESCO-Konvention von 1970 in Deutschland zu übernehmen, gute Gründe!

Daher sind grundsätzlich bilaterale Verträge zu befürworten, um sicher zu sein, daß unter “national wichtigem Kulturgut” jeweils dasselbe verstanden wird und konfiskatorische, grundsätzlich gegen Privatbesitz an Altertümern gerichtete Bestimmungen ausgeschlossen bleiben, die durch § 6 (4) des Entwurfes stillschweigend akzeptiert werden. Besonders wichtig ist es, die “nationale Bedeutung” des Kulturgutes einzufordern und ggfs. von einem deutschen Gericht feststellen zu lassen. In diesem Sinne erscheint es auch sinnvoll, archäologische Fundstellen zu qualifizieren, ob sie von nationaler Bedeutung ist. Die entsprechenden Formulierungen im § 6 (1) und (2) sollten daher statt von “archäologischen Gegenständen” von “Gegenständen aus geschützten und schützenswerten [d.h. nachträglich als wichtig erkannten] archäologischen Fundstätten nationaler Bedeutung” sprechen. Auch in Deutschland sind nur etwa zehn Prozent der archäologischen Stätten tatsächlich unter Schutz gestellt; niemand würde auch einen hundertprozentigen Denkmalschutz fordern!

Eine hundertprozentige Unterschutzstellung ordinärer Fundstellen und Funde würde zudem die Fachwissenschaft noch mehr überfordern als heutzutage schon, bedenkt man die Mengen magaziniertes, unpublizierter Münzfunde in “Museen” des Mittelmeerraumes, die den Bildungsauftrag zur Publikation nicht wahrnehmen.

2. In welchem Verhältnis steht das Umsetzungsgesetz zu europäischem Recht und europarechtlichen Normen?

Die europäischen Vorschriften von 1993, auf die das Gesetz verweist, führen Einzelmünzen nicht ausdrücklich auf, sondern nur “numismatische Sammlungen im Wert von mehr als 50.000 Euro”. Demzufolge sind Münzen also frei zu handeln, es sei denn, sie sind Teil wertvoller Sammlungen oder stammen aus hochwertigen Schatzfunden (wenn man denn “Sammlungen” so auslegen will) bzw. aus geschützten archäologischen Stätten. Diesem europarechtlichen Sachverhalt sollte das deutsche Ausführungsgesetz entsprechen und in § 15 die Einfuhrfreiheit für Sammlermünzen wie für alle multiplizierten, für den allgemeinen Gebrauch geschaffenen Kulturgütern (wie auch Briefmarken, Büchern, Graphiken) vorsehen. Lediglich für Schatzfunde und für ältere Münzen (vor 1600), die nicht Teil von Sammlungen und aus dem Ausland angeboten sind, wäre eine Meldepflicht sinnvoll (s.u. 4-8, 12-13).

3. Wie beurteilen Sie im Vergleich zu dem vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes die in der UNIDROIT-Konvention vom 24. Juni 1995 enthaltenen Regelungen?

Zum UNIDROIT – Text scheinen uns die amtlichen Erläuterungen zum Regierungsentwurf überzeugend und ausreichend.

4. Halten Sie die derzeitigen Selbstverpflichtungserklärungen des Kunsthandels, von Sammlern und Museen (Bsp. ICOM Code of Ethics) für ausreichend, um dem illegalen Handel mit Kulturgütern und insbesondere archäologischen Gütern aus illegalen Raubgrabungen entgegenzuwirken?

Die Selbstverpflichtungserklärungen halten wir für sehr wichtig, da der gute Wille der Beteiligten u.E. wirksamer als eine prohibitive und konfiskatorische Praxis im Umgang mit den allein schützenswerten Fundmünzen ist. Zudem stellen sich die unterzeichnenden Verbände damit öffentlich gegen kriminelle Machenschaften beim Kulturgütertausch und unterwerfen ihr Handeln öffentlicher Kontrolle, auch wenn die Umsetzung dieser Erklärung nicht einklagbar ist. Es scheint uns wichtig, die Instrumente dieser Öffentlichkeit – nämlich die Publikation und Anzeige fragwürdiger Objekte – zu entwickeln. Um wirklich wirksam zu sein, halten wir flankierende Regelungen (wie z.B. in § 15 eine strafbewehrte Melde- und Vorlagepflicht für Münzschatzfunde und für Einzelfunde von Münzen vor 1600, bei anschließender Freigabe für den Handel) jedoch für sinnvoll. Diese Instrumente gibt es bereits im innerdeutschen Fundrecht, jedoch, da dies Ländersache ist, leider nicht flächendeckend.

5. Ist es sinnvoll, für die verschiedenen Regelungsbereiche des Ausführungsgesetzes (Rückgabepflicht, Aufzeichnungspflichten und Einfuhrregelungen) unterschiedliche Abgrenzungen vorzusehen? Sind im derzeitigen Gesetzentwurf der Umfang und Definitionsbereich des bedeutsamen Kulturgutes – analog zur EG-Verordnung 3911/92 – und die bei den Aufzeichnungspflichten zugrunde gelegte Abgrenzung sinnvoll und werden diese auch den wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen gerecht?

Die Rückgabefrist von einem Jahr nach Bekanntwerden für das definierte Kulturgut nationaler Bedeutung ist u.E. ausreichend; entscheidend muß die Mitteilung an die inländischen zuständigen Stellen sein, da nur diese kontrollierbar ist und diese Stellen die Umsetzung der Konvention (die Benachrichtigung der Behörden eines Herkunftslandes) zu bewirken haben.

Die Aufzeichnungspflicht geht aber weit darüber hinaus und erfaßt alle möglicherweise reklamierbare bedeutende Kulturgüter. Zwar sind Münzen in den genannten EU-Verordnungen als Sammelstücke nur als Teil von Sammlungen im Wert von mehr als 50.000 damaligen ECU erfaßt; durch die Einbeziehung aller möglicherweise aus archäologischen Funden stammenden Münzen aber eigentlich jede ältere Münze. Bei den jährlich vielen tausend Transaktionen im Münzhandel ist eine zehnjährige Aufzeichnungspflicht für alle Vorgänge grob unverhältnismäßig, zumal es nach unserer Kenntnis nur wenige Münzhändler sind, die größere Teile ihrer Ware aus kritischen Ländern importieren. Eine Beschränkung auf Importe bzw. Ankäufe von ausländischen Händlern, auf ältere Münzen vor 1600 und auf wertvollere Münzen (etwa mehr als 500 Euro) ist unabdingbar. Zudem erscheint es als sehr unwahrscheinlich, daß nach mehr als zehn Jahren diese Informationen noch virulent sein können (vgl. unten zu Fragen 12 und 16).

Für Münzen sollte eine grundsätzliche Einfuhrfreiheit bestehen, die durch einen Vorbehalt bei der Ratifizierung des Abkommens erfolgt, wie es z.B. Dänemark getan hat (vgl. dazu

http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13039&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html#RESERVES = die Internetseite der UNESCO, wo die völkerrechtlichen Vorbehalte verschiedener Nationen zu finden sind). Dort heißt es, „Coins and medals are the only cultural objects explicitly exempted from the regulations of the Act.“, wogegen Münzfunde besonders geschützt sind. Diese Einfuhrfreiheit müßte indes gekoppelt sein mit einer Melde- und Vorlagepflicht für Schatzfunde (d.h. für Gruppen von mehr als 5 zeitgleichen, gleich patinierten Münzen, die jedem Sammler und Händler als Schatz leicht erkennbar sind), und für Einzelfunde von Münzen vor 1600 (vgl. Frage 4). Viele Schatzfunde lassen das Herkunftsland durch ihre Zusammensetzung erkennen. Eine Amnestieregelung für eingeschmuggelte Ware, wie von uns schon vorgeschlagen, sollte flankierend erfolgen.

Das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse an einem Schatzfund ist in erster Linie, daß er überhaupt bekannt wird und daß er publiziert wird, und zwar möglichst in seiner vollständigen Zusammensetzung, möglichst mit Fundort (was bei prohibitivem und konfiskatorischen Umgang mit Fundgut im Herkunftsland fast unerreichbar scheint), und daß man ein wirksames, praxisnahes Instrumentarium schafft, um Anreize zum Bekanntmachen und zur Publikation zu setzen. Aus ihrem Kontext gerissene Einzelfunde dagegen sind nur von Interesse, wenn es sich um sehr seltene oder gut erhaltene Stücke handelt, die für Stempeluntersuchungen wichtig sind. Der Schutz des archäologischen Kontextes jedoch kann nur im Herkunftsland effektiv durchgesetzt werden.

6. Ist die Regelung (§ 6 Abs. 2), nach der die Verbringung eines Kulturgutes, bei dem der Verbringungszeitpunkt nach Deutschland sich nicht mehr klären läßt, als nach der Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens angenommen wird, im Sinne des Kulturgüterschutzes zu begrüßen oder stellt sie langjährige Eigentümer von Kulturgütern vor unzumutbare Härten?

Die Regelung ist für Sammler von Münzen unzumutbar, da es bisher keine Aufzeichnungspflicht für einen rechtmäßigen Erwerb gibt und bei vielen hundert Sammlungsstücken die Erbringung dieses Beweises einen Eigentümer überfordert. Rein statistisch ist die Wahrscheinlichkeit, eine Münze sei vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits als Sammelstück im Lande gewesen, höher. Es ist grobes Unrecht, hier die Unschuldsvermutung aufzuheben.

Das Gesetz würde zudem bedeuten, daß künftig nur noch Münzen, die potentiell aus archäologischen Stätten stammen – also alle älteren Münzen ! – und überhaupt Kulturgüter von möglicherweise nationaler Bedeutung nur noch mit lückenloser, mindestens dreißig Jahre zurück zu verfolgender Provenienz als Privatbesitz vor fremden Ansprüchen sicher sind und die Eigentümer verpflichtet werden, die Provenienzen ihrer Sammlungsstücke zu dokumentieren. Das bedeutet einen elementaren Eingriff in das Eigentumsrecht.

7. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß der Handel mit archäologischen Bodenfunden lediglich etwa ein Prozent des Gesamtumsatzes des deutschen Kunst- und Antiquitätenmarktes erbringt, im Verhältnis zu der vor allem von Seiten der Archäologen vorgetragenen Kritik, daß durch illegalen Handel mit Gegenständen aus Raubgrabungen oftmals archäologische Stätten zerstört werden?

Raubgrabungen lassen sich u.E. nur durch Präventivmaßnahmen vor Ort verhüten, nicht durch die Behinderung des deutschen Münzenhandels. Allerdings wäre es schon sinnvoll, diejenigen Händler, die Münzen aus dubiosen Quellen ankaufen, zur Offenlegung der Quellen durch eine Meldepflicht (siehe Fragen 4-5 und 8) zu bewegen.

Dabei ist zu bedenken, daß die Sammlernachfrage erst das Interesse an Münzen auch in den Herkunftsländern von Münzen stimuliert: islamische, schlecht erhaltene und massenhaft vorkommende Fundmünzen wurden meist eingeschmolzen, bis vor ca. 40 Jahren der Marktwert den Materialwert überwog! 80% der Fundmünzen kosten bis heute unter 100 Euro. Verkauf- und Auktionskataloge des Münzhandels machen Objekte zugänglich, gerade auch für die wissenschaftliche Forschung, die so auch erst in öffentliche Sammlungen gelangen können. Auch archäologische Museen und öffentliche Münzkabinette ergänzen ihre Sammlungen auf dem Kunstmarkt.

8. Gibt es Beispiele in anderen Ländern für die von Seiten der Numismatiker vorgeschlagene Amnestieregelung, nach welcher die Freigabe für den Handel bei Publikation oder Anzeige von Fundmünzen ausländischer Herkunft bei einer zuständigen Landesstelle nach einer gewissen Reklamationsfrist erfolgt? Wie wird die von Seiten der Numismatiker befürwortete Regelung beurteilt, die letztes Jahr in Italien eingeführt wurde?

Die Meldepflicht bei anschließender Freigabe des Fundgutes an den Finder bzw. Grundeigentümer entspricht dem Fundrecht mehrerer deutscher Bundesländer. Diese Praxis würde auf den Umgang mit ausländischen Fundmünzen übertragen. Eine Amnestieregelung würde bedeuten, daß das Delikt des Schmuggelns durch die Anzeige straffrei ist und die Prüfung erfolgen kann, ob es sich um Kulturgüter im Sinne des Gesetzes handelt.

Die Erfahrungen damit sind in Deutschland in denjenigen Bundesländern, die das praktizieren (z.B. Bayern und NRW) überwiegend positiv, während in Bundesländern mit prohibitivem oder konfiskatorischem Fundrecht (z.B. in Baden-Württemberg oder den ostdeutschen Ländern) die Fundausbeute wegen Unterschlagung der Funde schmal ist und der wissenschaftliche Ertrag entsprechend geringer. Wer ein staatliches Schatzregal fordert, verhindert Fundmeldungen und bewirkt das Gegenteil des angestrebten Schutzes bzw. wissenschaftlichen Ertrages. Dem Positivbeispiel "Kalkriese" (Entdeckung eines Ortes der Varusschlacht durch einen kooperationsbereiten Sondengänger) steht das Negativbeispiel "Nebra" gegenüber. Ein pragmatischer und praxisnaher, unideologischer Umgang mit dieser sensiblen Materie, nämlich eine strafbewehrte Liberalität, ist unerlässlich.

9. Welche Auswirkungen hatte die Ratifizierung und Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 in den Vertragsstaaten, insbesondere in der Schweiz, auf den Münzhandel? Inwieweit ist der vorliegende Gesetzentwurf geeignet, etwaige nachteilige Auswirkungen auf den Münzhandel zu verhindern?

Zu den Auswirkungen auf den Münzhandel sollte man die Äußerungen der Münzhändlerverbände beachten. Nach unserer Beobachtung haben mehrere sehr renommierte Schweizer Münzhandelsfirmen ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben bzw. ins Ausland verlagert. Der vorliegende Gesetzestext dürfte dem Münzhandel erhebliche Belastungen aufbürden, vor allem durch die undifferenzierte Aufzeichnungspflicht (vgl. Fragen 5 und 12).

10. Welche Auswirkungen werden die Ratifizierung der UNESCO-Konvention von 1970 und das Ausführungsgesetz der Bundesregierung auf die Regelungen des "Freien Geleits" haben?

Diese Regelung betrifft private und öffentliche Münzsammlungen bisher nicht, da in der Regel stets ausreichende Zahlen von Münzen bzw. Schatzfunden in den Museen vorhanden sind und nur selten grenzüberschreitender Leihverkehr mit umstrittenen Objekten erfolgt.

11. Welche Auswirkungen haben die Ratifizierung der UNESCO-Konvention von 1970 und das Ausführungsgesetz der Bundesregierung auf die rechtliche Situation von kriegsbedingt verschleppten oder einbehaltenen Kulturgütern ("Beutekunst") und welche Maßnahmen, z.B. völkerrechtlich wirksame Vorbehalte, erfordert dies?

Kriegsbedingt verschleppt oder einbehalten sind z.B. numismatische Bestände mancher Museen und Privatsammlungen, etwa von amerikanischen Truppen bzw. dem russischen Staat. Hier wäre ein Eigentumsvorbehalt nötig, ähnlich wie für den Schatz des Priamos oder in der NS-Zeit beschlagnahmte Objekte aus jüdischem Besitz, vielleicht im § 6 als ein (7.) Untertitel, daß auf kriminell oder kriegsbedingt aus Deutschland verschleppte Kulturgüter jeglicher Art, die zurückgekehrt sind, kein Rückgabeanspruch besteht, oder als ein grundsätzlicher völkerrechtlicher Vorbehalt (siehe Frage 5).

12. Welche Kosten werden bei der Anwendung des Ausführungsgesetzes zum UNESCO-Übereinkommen 1970 bei Sammlern, Händlern und Behörden u.a. durch zusätzliche Kontrollmaßnahmen, Aufzeichnungspflichten und Negativbescheinigungen entstehen?

Durch § 6 (2) letzter Satz wird jedem Sammler von eventuell reklamierbarem Kulturgut eine rückwirkende Aufzeichnungspflicht über den rechtmäßigen Erwerb auferlegt. Das gilt für alle älteren Münzen, da sie ja eventuell aus einem Fund stammen könnten! Bei der hohen Bedeutung privaten Besitzes an Kulturgütern ist diese Regelung grob unverhältnismäßig und bedeutet einen elementaren Eingriff in das Eigentumsrecht (vgl. oben Frage 6).

Die Aufzeichnungspflichten betreffen nach § 18 des Gesetzentwurfes dagegen nur Händler. Es ist zu erwarten, daß für die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten, vor allem für die Bildokumentation, eine aufwändige EDV-Ausstattung nötig sein wird und zudem in erheblichem Umfang teure Personalkapazität zur Pflege dieser Datenbank erforderlich sein wird. Eine Einschränkung der Aufzeichnungspflicht, die bei einer Meldepflicht entbehrlich wäre (vgl. oben Fragen 4-5, 7-8) ist unerlässlich.

In welchem Umfang Kosten für Behörden entstehen, wird wesentlich von den Ausführungsverordnungen und von der Ausführungspraxis abhängen (vgl. §§ 14-17). Eine entsprechende Erkundigung bei den betroffenen Zollbehörden, die ja mit der Umsetzung des Artenschutzes hinreichend Erfahrung haben, halten wir für unerlässlich und die Behauptung, es würden keine Kosten entstehen, für unseriös. Für das Massenkulturgut "Fundmünze" wird bei restriktiver Handhabung durch die Einfuhrbehörden mit mindestens einer Numismatikerstelle bei der einzurichtenden Bundesstelle zu rechnen sein; hinzu kommt sicher eine entsprechende Stellenvermehrung bei den Zollbehörden.

13. Der derzeitige Gesetzentwurf sieht für die Herkunftsländer die Möglichkeit der Nacherfassung archäologischer Güter, die vor der Verbringung nicht bekannt waren, binnen eines Jahres nach ihrem Auftauchen vor. Wie beurteilen Sie diese Möglichkeit der Nacherfassung und halten Sie die Nacherfassungsfrist von einem Jahr für ausreichend oder könnte eine Verlängerung der Frist ... dazu beitragen, der gegenwärtigen Problemdimension des illegalen Handels mit Raubgrabungsgütern gerecht zu werden?

Die Nacherfassungsfrist von einem Jahr halten wir für ausreichend; allerdings werden Probleme entstehen, wenn inzwischen die Verjährungsfristen für den gutgläubigen Erwerb verstrichen sind. Für Fundmünzen wäre es eher sinnvoll, eine strafbewehrte Melde- und Vorlagepflicht einzuführen, deren Ziel eine Dokumentation des Schatzes ist bei gleichzeiti-

ger Freigabe für den Handel (s. Fragen 4-5, 7-8), wo aber eine Reklamationsfrist für Schätze, die den Rang eines nationalen Kulturgutes erreichen, gegen entsprechende Entschädigung (§ 10) einen Zugriff des Herkunftsstaates zeitnah ermöglichte.

In diesem Kontext halten wir auch eine Amnestieregelung, wie bereits vorgeschlagen, für die Anzeige eingeschmuggelter Fundmünzen und aller anderen Kulturgüter für zweckmäßig.

Eine Verlängerung der Nacherfassungsfrist wird u.E. die Prävention von Raubgrabungen nicht verbessern. Wirkungsvoller wäre eine bessere internationale Verfolgung von Raubgräbern und ihren Hehlern. Dafür bedarf es entsprechender Konzepte und einer Prüfung der dafür nötigen rechtlichen Grundlagen.

14. Halten Sie eine Umkehr der Beweislastregelung, die den Besitzer obligatorisch zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs verpflichtet, für eine wirkungsvolle und praktikable Möglichkeit, um auch Kulturgüter, die vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Deutschland verbracht wurden, unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen zu lassen?

Eine Umkehr des Beweislastverfahrens, der auch den langjährigen Eigentümer eines Kulturgutes zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbes verpflichtet, widerspricht der hohen Wertschätzung von privatem Besitz an Kulturgütern in unserem Kulturkreis und würde das Vertrauen in unsere freiheitliche Rechtsordnung nachhaltig erschüttern. Die allgemeinpolitischen Kollateralschäden wären unverantwortlich; sie würden eine stärkere gesellschaftliche Distanz zum Staat schaffen, wie man sie aus Staaten mit konfiskatorischem Fundrecht kennt.

15. Gibt es Länder, die zum Schutz ihres Kulturgutes die Beweislastumkehr festgesetzt haben? Und wenn, wie wird die Wirksamkeit eingeschätzt?

Länder, in denen die Beweislastumkehr praktiziert wird, kennen wir in der freiheitlichen westlichen Welt nicht.

16. Sind die derzeit im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufzeichnungspflichten für eine Dauer von 10 Jahren – entgegen der ursprünglich vorgesehenen 30 Jahre – ausreichend?

Die Aufzeichnungspflicht von zehn Jahren halten wir für mehr als ausreichend. Sie ist wegen der Koppelung an Aufzeichnungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung praktikabel und obendrein bei einem Einsatz elektronischer Speichermedien (deren Lebensdauer unerprobt ist) auch realistisch. Vor einer Einführung einer solchen Regelung halten wir es aber für unabdingbar, festzustellen, ob bereits Erfahrungen gesammelt sind und ob ein Rückgriff auf Daten, die zehn Jahre und älter sind, bei entsprechenden Strafverfahren bzw. Ermittlungen bisher notwendig war. Zudem sollte man bedenken, daß künftig auch Privatsammler die Provenienzen ihrer Objekte dokumentieren müssen und eine alte Münze wohl nur noch “mit Stammbaum” verkäuflich sein wird (vgl. oben Frage 6).

Höchst problematisch ist indes, daß durch eine solche Regelung auch eine Verpflichtung zur Datenspeicherung über Münzen einschließen soll, die wegen ihrer massenhaften Verbreitung als Sammlermünzen nun wirklich keine Kulturgüter nationalen Ranges sein können, wie Medaillen, Marken, Gedenkmünzen und Kurantmünzen von mehr als 100 Jahren Alters. Gerade diese Regelungen sind geeignet, den Münzhandel nachhaltig zu schädigen. Daher ist eine Differenzierung der Aufzeichnungspflichten für Münzen unbedingt nötig (s. Fragen 5 und 12).

17. Sind alle Kulturgüter, die im Bestandsverzeichnis deutscher Museen aufgelistet oder sonst im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen, in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts und damit in den Schutz durch die UNESCO-Konvention aufzunehmen? Wenn ja, welche Voraussetzungen wären dafür erforderlich?

Grundsätzlich sollten alle Museumsbestände, seien sie von materiellem Wert oder nicht, durch die Konvention geschützt sein. Gerade vervielfältigte, massenhafte Kulturgüter wie Münzen (oder Graphik, Bücher, Gebrauchsgegenstände jeglicher Art usw.) sind als Belegstücke in Museen vorhanden – und daher können alle übrigen in Privatbesitz sein! Für die Reklamierbarkeit sollten die Museen aber in die Lage versetzt und dazu angehalten werden, ihren Besitz genau zu dokumentieren.

18. Ist es zutreffend, daß der Handel von Gegenständen aus illegalen Grabungen künftig in Deutschland nicht strafrechtlich verfolgt werden kann und demzufolge diese Gegenstände frei gehandelt werden können, wenn nachgewiesen wird, daß sie bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes aus dem Herkunftsland verbracht wurden?

Bei dem effektiven Nachweis, daß die betreffenden Objekte aus illegalen Grabungen stammen, dürfte kein gutgläubiger Erwerb möglich sein. Allerdings sollte man hier eine Entschädigungsregelung (wie § 10) und auch eine Publikationspflicht bei Rückgabe vorsehen.

Dr. Gerd Dethlefs

DNG-Präsident

